

die zum End dieses Verichts vorgeschribene inner: vnd dufferliche Arzney nicht allein in beyseyn zweyer erfahrner Medicorum getrewlich vnd frisch zugericht / sondern auch ein jeder derselben in gewissem Gewicht / vnnnd der Billigkeit nach geschäzt / vnnnd ihr Werth gesetzt werden / damit ein jeder nach seines Beutels Vermögen ein oder die ander ihme könne erkauffen.

Weilen auch die Nothdurfft offemalen erfordert/ daß der Pestilenz-Doctor/ Wundtarzt vnd andere Pestbediente/ oder Verdächtige vor denen Herren Vorstehern gemeiner Gesundheit verhöflich zu thun haben/ als solle sich keiner vnterstehen in den Orth da sie sitzen/ einzugehen/ sondern vor der Thür stehend/ vnd vor dem Feuer sein vorhabende Nothdurfft schriftt: vnd mündlich vorbringen.

Schließlichen müssen alle vnd jede bishero erzehlte Gefäß würdlich vollzogen vnd gehalten werden. Die Ubertreter aber nach Gelegenheit vnd Stand der Persohnen/ mit Creuz/ Ruthen/ vnd Landsverweisung vnd vnnachlässlicher Geltstraff zur Buß vnd Gehorsamb gebracht werden. Dann außser diser Obacht kein besser Arzney-Mittel wider die Pest kan gefunden werden.

Das III. Capitel.

Die noch Gesunden Inwohner des Hauses/ darein die Pest kommen/ sollen verspört oder außser der Statt an ein gewisses Orth/ vnd das Haus von außsen mit einem Creuz verzeichnet werden.

WAnn die Pestilenz in ein oder mehr Häuser durch Gottes Verhengnuß eingerissen/ so thut ein Christliche Obrigkeit löblich vnd wol/ daß sie dieselben Häuser / sie seyn gleich inn: oder außser der Statt in Burgkfrid alsobalden/ vnd nach Wissenschaft von dem ersten Pestfächtigen Kranken oder

Ver-

verhöret/ oder außser der Stadt an ein gewisses Orth verschafft. 115

Verstorbenen/ sambt denen darinnen wohnhafft (wosern sie sich/ laut Wienerischer Pest-Ordnung an andere Orth nicht begeben wollen) durch die geschworne Spörer vnten an der Gassen-Thür ein: vnd zuschließen/ vnd mit einem Nail-Schloß verwahren lassen/ damit die in dem Pestbefleckten Hause verblibene Persohnen nicht außgehen/ oder andere Leuth erschrecken vnd anstecken. Es sollen auch solche Spörer alle Tag zweymal/ nemlich Früh/ vnd Abends fleißigherumb gehen/ vnd darnach sehen/ daß solche Häuser verschlossen bleiben/ vnnnd die vorgelegten Schloßer von denen Inwohnern auß Wuthwillen/ vnd Träsel nicht abgeschlagen werden: So wol auch daß die Leuthe/ wie die Erfahrung gibt/ durch die vntern Fenster/ Läden/ Keller/ Thür vnd andere Orth/ es sey gleich bey Tag oder Nacht/ nicht herauß steigen/ vermessen vnd straffmässiger Weise/ vnter die Gefunden Leuth lauffen/ vnd dieselben erschrecken/ darauß manchmal grosses Unglück entstanden; Wann auch die Spörer befinden werden/ daß jemand das Schloß abgeschlagen/ vnd also eher/ alsdann es durch das Pest-Gerichte zueröffnen bewilliget worden/ hinweg gethan/ sollen sie es vngesäumdt anzeigen/ auff daß solcher Ungehorsamb gebühlicher massen möge bestraffe/ vnd dem darauß entstehenden Unheil/ so vil möglich/ gesteuert werden.

Es sollen auch diese Spörer/ so offte sie die Häuser besichtigen/ ob sie noch beschlossen/ schuldig seyn/ bey den verschlossenen Persohnen fleißig nachzufragen/ ob ihnen auch von denen hierzu bestellten Boten/ vnd Einkaufern/ daß Jenig zugetragen werde/ was sie zur Nocturfft bedörffen/ vnnnd begehren/ desgleichen ob auch mit dem Jenigen/ so ihnen für der eingesperreten Nocturfft einzukauffen/ gegeben worden treulich vmbgangen/ auch was sie Nocturfftig/ vnd ferner bedörffen/ alles Fleißs befragen/ da auch sonst etwas vorkommen wurde/ oder sie erfuhren/ daß einer oder der ander/ sein in diser Gefahr/ vnd Nothstand schuldigen Dienst/

vnd Gebähr nicht erweise / solches dem vorgesezten Gerichte vnges
 schume / vnnnd vnverschwigen andeuten / auff das die fernere Noth
 eurfft könne angezett werden / damit auch an solchen ihrem getreu
 en Fleiß / desto weniger zu zweifeln / Vnd sie diesem allem treulich
 nachzukommen / Ursach haben / sollen sie derhalben in eydliche
 Pflicht genommen werden.

Es sollen auch dise gesund Herrn/ vnd Pest-Richter/mit diser
 Spörz keineswegs so lang verharren / vnd warten / biß allbereit
 drey vier oder gar fünff Versohnen/ durch die Pest in einem Hauß
 hingerricht worden / sondern alsobald nach des ersten / oder auff
 lengst nach des andern pestfächtigen Tode oder Pestläger/ die Ver
 hausung vorbesagter Massen sperren lassen / damit die Vbrigen
 nicht vorsetz : vnnnd muthwilliger Weise vmb das Leben gebracht
 werden / dann es heist du sollt nicht tödten / das ist / weder dich
 selbst/ noch deines Nächsten Leben/den Todt in Rachen werffen.

Es ist aber manichmal nicht genug die Inwohner des Pest-
 fächtigen Hauß/biß zu seiner Sauberung vnd Reinigung gesperrt
 zuhalten / sondern man schafft sie an etlichen Orthten gar auß der
 Stadt / wie dann solcher Gebrauch in Welschland / vnd Franck-
 reich gar billich ist / da man die Gesunde vor die Stadt/etwan an
 ein Orth zum Wasser außschafft/allda mit besonderer Ordnung/
 vnd Gefäßen so lang zuverbleiben / biß ihre Häuser/ vnd sie von
 denen Verdachte des Zunders gereinigt worden / vnnnd hilfft gar
 nicht / daß die noch Gesunden auß guten Willen / vnnnd gerne bey
 den Krancken im Hauß bleiben wollen weil sie dißfals nicht Herrn
 über ihre Leiber seyn/ daher der Obriheit zu gehorsamen / vnnnd
 zuweichen schuldig.

Zu disen Außschaffen aber / gehöret erstlich ein bequiem / vnd
 stglicher / aber nicht an der offenen Straß gelegener / sondern
 wol zugerrichter Orth / so von dem Pest-Gerichte vorher zeitlich
 muß außgesehen / vnd erwehlet werden. Zum andern/ daß denen
 Aufse

verspöret/ oder auſſer der Stadt an ein gewiſſes Ort verſchafft. 117
 Aufgeſchafften/ vnd Abgeſonderten an täglicher Nothurfft nichts
 ermangle. Zum dritten/ So bald einer auß ihnen erkranket/ ohne
 Verzug in das Peſt- Hauß abgeſondert werde. Zum vierdten/
 Daß man (Eheleuth außgenommen) Mannß : vnd Weibs-Ver-
 söhnen/ nicht in ein Cammer/ oder an ein Dreh thue. Zum fünffte-
 ten / Daß man in Zeit ihrer Abſonderung gute Obacht auff ihre
 Häuser/ vnd Wohnungen in der Stadt habe / damit nicht frgend
 geſtohlen werde / oder ſonſt einigen Schaden leyden. Zum ſech-
 ſten / Daß ſie durch die Leuth/ ſo von Natur erbahr / vnd fromb/
 oder doch wegen geleiffen Eyds nicht ſo leichtlich böſes thun dörf-
 ſen / zu rechter Zeit außgeſäubert / vnd gereiniget werden. Vnd
 obwohlen einem Hauß- Herrn/ das einſchleiffen gar zubewerlich
 vorkomme / muß er doch das Aufſchaffen billich erleyden/ vnd auß-
 ſehen / auch Gott deſſo andächtiger vmb fünfftegen Segen an-
 ruffen/ vnterdeſſen aber ſolle das Hauß auffen am Thor mit einem
 Creuz : vnd Kennzeichen gemerckt / biß zu völliger Säuberung
 deſſelben gezeichnet verbleiben / damit die Vorübergehenden auff
 ſolche Häuser von Weiten achtung geben/ zur andern Seiten ſich
 wenden / vnnd nicht etwan von der darin ſchwebenden Peſt- Luft
 etwas empfangen.

Das IV. Capitel.

Die Peſtſüchtigen ſollen alſobald auß der Stadt in das Peſt- Hauß verſchafft werden.

In Haußvatter oder Inwohner/ wer der auch ſey/ ſo bald
 er erfähret/ daß ſeine Dienſtbotten einer / Inwohner oder
 Haußgenoſſen erkranket/ vnd ſich in etlichen Sachen/ wie
 oben im fünfftehenden Capitel deß erſten Theils bericht worden/
 klaget/ wann er ein billichen Argwohn ſchöpffen / daß er mit der
 Peſt